

BGI 5190

**Wiederkehrende Prüfungen
ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel
- Organisation durch den Unternehmer –**

DGUV Information 5190 (Fassung April 2010)

Standort Dresden



Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Dr. Jelena Nagel

Gr. 2.4 Arbeitsstätten,
Maschinen- und
Betriebssicherheit

nagel.jelena@baua.bund.de



**Wiederkehrende Prüfungen
ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel**
Organisation durch den Unternehmer

DGUV Information 5190 April 2010

Inhalt (1)

Vorbemerkung

1 Anwendungsbereich

2 Begriffsbestimmungen

3 Vorgaben zu Prüfungen

4 Anforderungen an das Prüfpersonal

5 Durchführung der Prüfungen

6 Auswertung und Prüffristen

7 Dokumentation und Kennzeichnung

Inhalt (2)

Anhang 1: Vorschriften und Regeln

Anhang 2: Auszug aus TRBS 1201

Anhang 3: Hinweise zur Auftragsvergabe

Anhang 4: Beispiel einer Checkliste zum
Besichtigen von Arbeitsmitteln

Anhang 5: Übersicht des Prüfumfangs und der
sicherheitstechnischen Grenzwerte

Vorbemerkung

- Gesetzliche Grundlagen:
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
TRBS 1201, TRBS 1203 und TRBS 1203 Teil 3,
BGV/GUV-V A3
- Übersicht des Inhalts
- Hinweis auf mögliche andere Lösungen

1. Anwendungsbereich

- ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel
(z. B. handgeführte Elektrowerkzeuge, Verlängerungsleitungen, Geräte der Informationstechnik, elektrische Büromaschinen, Laborgeräte, Mess- Steuer- und Regelgerätegeräte; **Privatgeräte**, wie Kaffeemaschinen, Rundfunkgeräte)
- transportable elektrische Arbeitsmittel
(z. B. Tischkreissägen, Tischfräsmaschinen, Schweißgeräte, größere Ersatzstromerzeuger)

2. Begriffsbestimmungen

Folgende Definitionen sind enthalten:

Arbeitsmittel, Befähigte Person, Benutzung, Bereitstellung, Besichtigen, Elektrofachkraft, Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP), Erproben, Gefährdung durch elektrischen Schlag, Messen, ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel, Prüffrist, Prüfling, RFID, Schutzklasse, transportable elektrische Arbeitsmittel, wiederkehrende Prüfung

3. Vorgaben zu Prüfungen

Grundlage: Gefährdungsbeurteilung (§5 ArbSchG, §3 BetrSichV)

Maßnahme: wiederkehrende Prüfungen (§10 BetrSichV)

Festlegungen des Arbeitgebers / Unternehmers:

- Art, Umfang, Fristen der wiederkehrenden Prüfungen
- wer die Prüfung durchführen darf (Kap. 4)
- wo geprüft werden soll
- welche Prüfgeräte und Zubehör sind notwendig (Kap. 5)
- Auswertung und Prüffristen (Kap. 6)
- welche Ergebnisse dokumentiert werden müssen (Kap. 7)

4. Anforderungen an das Prüfpersonal (1)

Wenn Prüfungen nach §10 BetrSichV durchzuführen sind, dann müssen diese durch befähigte Person durchgeführt werden.

TRBS 1201 im § 3.5.2 „Prüfungen nach §10 BetrSichV durch befähigte Personen“ fordert mittels der angegebenen Beispiele, die wiederkehrenden Prüfungen an ortsveränderlichen elektrischen Arbeitsmitteln durch befähigte Personen durchführen zu lassen

4. Anforderungen an das Prüfpersonal (2)

Die Anforderungen an die befähigte Person für die Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen sind in der TRBS 1203 sowie TRBS 1203 Teil 3 festgelegt:

- Berufsausbildung
- Berufserfahrung
- zeitnahe berufliche Tätigkeit

4. Anforderungen an das Prüfpersonal (3)

Tätigkeiten der befähigten Person:

- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung
- Prüffristen
- Prüfumfang, Prüfverfahren
- Prüfmittel
- Dokumentation
- Auswertung der Prüfung
- Frist der nächsten Prüfung (Friständerung?)

EuP kann dies nicht.

EuP kann befähigte Person unterstützen (Prüfteam).

4. Anforderungen an das Prüfpersonal (4)

Verantwortung der befähigten Person:

- Festlegung des Prüfumfangs und Prüfverfahrens
- Durchführung der Prüfung
- Bewertung der Ergebnisse

Eine Befähigte Person unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit **keinen fachlichen Weisungen** und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden (BetrSichV, §2 Abs. (7), Satz 2)

5. Durchführung der Prüfungen (1)

5.1 Prüfumfang (Anhang 5)

- Besichtigen (5.1.1, Anhang 4 „Checkliste“)
- Messen (5.1.2)
- Erproben, Funktionsprüfung (5.1.3)
- Dokumentation (Kap. 7)
- Auswertung, Festlegung der Prüffrist (Kap. 6)
- Kennzeichnung (Kap. 7)

5. Durchführung der Prüfungen (2)

5.2 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme

- Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist eine wirkungsvolle und nachweisbare Maßnahme zur Gefahrenabwehr bei der Bereitstellung von sicheren Arbeitsmitteln.
- Mindestens eine Sichtprüfung auf z. B. Transportschäden erforderlich
- CE-Kennzeichnung – kein Qualitätszeichen

6. Auswertung und Prüffristen

- Für die Einhaltung und Richtigkeit der Prüffristen ist der Unternehmer verantwortlich.
- Die Prüffristen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.
- Die Prüffrist muss so festgelegt werden, dass das Arbeitsmittel nach den allgemein zugänglichen Erkenntnisquellen, betrieblichen Erfahrungen oder auf Basis spezifischer Nachweise im Zeitraum zwischen zwei Prüfungen sicher benutzt werden kann (Beispiele in TRBS 1201, Durchführungsanweisungen zu §5 der BGV/GUV-V A3, BGI 594, BGI 608, Anhang 2).
- Prüffristen sind auf Grundlage der Ergebnisse und der Auswertungen der wiederkehrenden Prüfungen gegebenenfalls anzupassen.

31.03.2010

7. Dokumentation und Kennzeichnung

- Zur Dokumentation der Prüfergebnisse ist die Aufzeichnung von Messwerten und Messverfahren sinnvoll.
- Prüfergebnisse sind mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
- Die Prüffrist ist Bestandteil der Dokumentation z. B. in Form des nächsten Prüftermins.
- Zusätzliche Dokumentation durch Aufbringen einer Plakette mit dem nächsten Prüftermin auf dem Arbeitsmittel ist sinnvoll.
- Moderne Möglichkeiten zur Dokumentation der Prüfergebnisse sind genannt (RFID).

31.03.2010

Anhang 3

Hinweise zur Auftragsvergabe

- Mehrere Angebote vergleichen, dabei angebotenen Prüfumfang sowie die Berücksichtigung von besonderen betrieblichen Bedingungen beachten.
- Angebote sollen Aufwendungen für Nebenkosten wie z. B. An- und Abreise, Protokolle, Prüfplaketten u. ä. enthalten.
- Es sind Punkte zur inhaltlichen Vertragsgestaltung angegeben.

Literatur zum Thema Prüfungen

BGI 5090 „Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmitteln(- Praxistipps für den Prüfer)“

<http://www.heymanns.com/servlet/PB/show/1225118/bgi5090.pdf>

Dipl.-Ing. K. Bödeker,

Einsatz von Ja-Nein-Prüfgeräten bei der Erstprüfung

<http://www.elektrofachkraft.de/fachwissen/fachartikel/prufung/einsatz-von-ja-nein-prufgeraten-bei-der-erstprufung>

Dipl.-Ing. K. Bödeker

Leseranfrage im Elektropraktiker 2010-3, S. 188-189

Betriebsmittel als Gerät oder Maschine prüfen